

Stadtplanung und-entwicklung  
der Stadt Neumünster

AZ: 61.1 / Frau Karstens

**Drucksache Nr.: 0015/2023/DS**

=====

Beratungsfolge	Termin	Sta- tus	Behandlung
Bau- und Planungsausschuss der Gemeinde Bönebüttel	26.03.2024	Ö	Vorberatung
Gemeindevertretung der Ge- meinde Bönebüttel	23.04.2024	Ö	Endg. entsch. Stelle

**Berichterstatter:**

BM

**Verhandlungsgegenstand:**

**1. Änderung und Ergänzung des  
vorhabenbezogenen Bebauungsplanes  
Nr. 33 "Biogasanlage Sickfurt"**

- **Antrag auf Aufstellung der 1. Ände-  
rung und Ergänzung des vorhabenbe-  
zogenen Bebauungsplanes Nr. 33  
"Biogasanlage Sickfurt"**
- **Aufstellungsbeschluss**
- **Beschluss zur Durchführung der früh-  
zeitigen Beteiligung der Behörden  
und sonstigen Träger öffentlicher  
Belange sowie der Abstimmung mit  
den Nachbargemeinden**
- **Beschluss zur Durchführung der früh-  
zeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit**

**Antrag:**

Die Gemeindevertretung beschließt:

1. Dem Antrag der Biogas Bönebüttel GmbH  
Co. KG, Bönebütteler Damm 164,  
24620 Bönebüttel auf Aufstellung des  
oben genannten Bauleitplanes um die  
planungsrechtlichen Voraussetzungen für  
die Errichtung eines Regenrückhaltebe-  
ckens für die bestehende Biogasanlage  
zu schaffen, wird zugestimmt.

2. Für das Gebiet „nördlich der Straße 'Sickkampsredder', südlich der ‚Geilenbek‘, westlich der Straße 'Sickfurt' und östlich der Straße ‚Sickkamp“ wird die 1. Änderung und Ergänzung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 33 im Sinne des § 30 Baugesetzbuch (BauGB) aufgestellt. Ziel der Planaufstellung ist die Steuerung der städtebaulichen Entwicklung im Sinne der gemeindlichen Willensbildung und nach den Vorgaben des Baugesetzbuches.
3. Der Aufstellungsbeschluss ist ortsüblich bekannt zu machen.
4. Die Öffentlichkeit soll durch Veröffentlichung auf der Internetseite der Gemeinde über einen Zeitraum von einem Monat gem. § 3 Abs. 1 BauGB von der Planung frühzeitig unterrichtet werden. Zusätzlich werden die Unterlagen im Stadthaus der Stadt Neumünster, Brachenfelder Straße 1 - 3, 24534 Neumünster im Erdgeschoss öffentlich ausgelegt. Die Verwaltung wird beauftragt Ort und Zeit der Veröffentlichung mindestens eine Woche vorher mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen elektronisch, schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden können, ortsüblich bekannt zu machen.
5. Die in ihren Aufgabenbereichen berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind gem. § 4 Abs. 1 BauGB über die Planung zu unterrichten und zur Äußerung auch in Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung aufzufordern. Die Planung ist gem. § 2 Abs. 2 BauGB mit der Planung der Nachbargemeinden abzustimmen.
6. Die Bauleitpläne sind frühzeitig mit den benachbarten Gemeinden abzustimmen.

**Finanzielle Auswirkungen:**

Die Kosten der Bauleitplanung sowie die Erschließungskosten werden von der Vorhabenträgerin übernommen. Dieses wird über den Durchführungsvertrag vertraglich vereinbart. Eine von der Vorhabenträgerin unterzeichnete Kostenübernahmevereinbarung liegt vor.

## **Begründung:**

Die Biogas Bönebüttel GmbH & Co. KG benötigt für ihre Biogasanlage ein weiteres Regenrückhaltebecken, da die Kapazitätsgrenze des bestehenden Regenrückhaltebeckens erreicht ist. Hierfür eignet sich die nördlich an das bestehende Regenrückhaltebecken angrenzende Fläche, die jedoch nicht in den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 33 „Biogasanlage Sickfurt“ einbezogen wurde. Die Fläche liegt im Außenbereich. Das Bauvorhaben ist nicht nach § 35 BauGB genehmigungsfähig.

Um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für das Bauvorhaben zu schaffen, ist die Aufstellung einer 1. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 33 erforderlich. Der Plangeltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 33 soll durch die nördlich an das bestehende Sonstige Sondergebiet „Biogasanlage“ angrenzende landwirtschaftliche Fläche in einer Größe von ca. 0,63 ha ergänzt werden. Ziel und Zweck der Planung ist es, die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Erweiterung der bestehenden Biogasanlage durch ein Regenrückhaltebecken zu schaffen.

Damit sich die 1. Änderung und Ergänzung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes aus dem Flächennutzungsplane entwickeln kann, muss parallel der Flächennutzungsplan entsprechend geändert werden.

Die Biogas Bönebüttel GmbH & Co. KG hat mit Schreiben vom 01.12.2023 einen Antrag mit der Bitte an die Gemeinde gestellt, die notwendige Bauleitplanung aufzustellen.

Eine von der Vorhabenträgerin unterschriebene Kostenübernahmevereinbarung liegt mit Stand vom 08.02.2024 vor.

Die Gemeinde kann den Aufstellungsbeschluss fassen.

gez. Jan Stölten

Bürgermeister

### **Anlagen:**

- Antrag der Vorhabenträgerin Biogas Bönebüttel GmbH & Co. KG vom 01.12.2023
- Satzung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 33, verkleinert
- Übersichtsplan (geplanter Geltungsbereich der 1. Änderung und Ergänzung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 33)
- Lageplan geplantes Regenrückhaltebecken

**Abstimmungsergebnis:**

Gesetzliche Anzahl der Gemeindevertretung: \_\_\_\_\_

Davon anwesend: \_\_\_\_\_

Ja-Stimmen: \_\_\_\_\_

Nein-Stimmen: \_\_\_\_\_

Stimmenthaltungen: \_\_\_\_\_

Bemerkung: \_\_\_\_\_

Aufgrund des § 22 Gemeindeordnung waren keine / folgende Gemeindevertreter/innen von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen, die weder bei der Beratung noch bei der Abstimmung anwesend waren: